

# Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Mülheim an der Ruhr

## **Geschäftsordnung des Kreisverbandes**

in der Fassung vom 22. November 2000

### I. Allgemeines

Eine Geschäftsordnung dient der Regelung von Verfahren, damit Satzungsbestimmungen nicht willkürlich ausgelegt werden und damit Strukturen im Kreisverband verbindlich und transparent sind. In diesem Sinne soll die Verwendung der Geschäftsordnung nicht dazu führen, dass einzelne Mitglieder, Personengruppen oder Organe reglementiert werden und die politische Meinungsbildung durch Formalia beeinträchtigt wird oder gar ersetzt wird.

Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung hat dies immer zu berücksichtigen!

### II. Mitgliederversammlung

#### 1. Fristen

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Beschluss einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mitzuteilen. Die Einladung muss spätestens am 14. Tag vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt worden sein.

(2) Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist möglich, wenn

a.) außergewöhnliche Gründe und Entscheidungszwänge eine Verkürzung notwendig machen;

b.) eine Sondermitgliederversammlung auf Antrag von 1/10 der Mitglieder oder der RechnungsprüferInnen einberufen werden muss.

(3) Einladungen erfolgen wahlweise per Rundbrief, Fax oder E-Mail. Der Einladung oder einem Mitgliederrundbrief sind die zur Versammlung vorliegenden Anträge und Unterlagen beizufügen. Satzungsänderungsvorschläge, Haushaltsentwürfe und Entwürfe zu Programmen oder Wahlausagen müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung, alle weiteren Unterlagen können bis zum Vortag der Versammlung zugestellt werden. Anträge, die nach Versand der Einladung im Kreisverband eingehen, werden bei der Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wurde, als Tischvorlage behandelt.

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unverzüglich nach Eingang eines schriftlichen Antrags von 1/10 der Mitglieder (Stand: Mitte Vormonat) oder der RechnungsprüferInnen. Laufende terminliche Planungen sind zu berücksichtigen.

(5) Über die Zulassung von Anträgen, die erst auf der Versammlung vorliegen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen bleiben Anträge zu Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen, soweit sie nicht in der Tagesordnung angekündigt waren.

## 2. Vorbereitung, Tagesordnung und Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird auf einer Vorstandssitzung vorbereitet. Nach Möglichkeit sind hierzu auch alle BerichterstellerInnen und gegebenenfalls ReferentInnen einzuladen.

(2) Die Vorbereitungsgruppe schlägt der Versammlung eine Versammlungsleitung vor. Die Versammlungsleitung besteht aus drei Personen, von denen ein/e GesprächsleiterIn und ein/e ProtokollantIn explizit festzulegen sind. Die Aufgabenverteilung während der Versammlung wird durch die Leitung festgelegt.

(3) Die Versammlung beschließt zu Beginn über Versammlungsleitung und Tagesordnung. Für jeden Tagesordnungspunkt ist ein Zeitbudget zu bestimmen. Für ReferentInnen können Ausnahmen zugelassen und ein abweichendes Zeitbudget festgesetzt werden.

(4) Zu den Grundbestandteilen einer Tagesordnung zählen:

- Wahl der Versammlungsleitung
- Genehmigung vorliegender Protokolle
- Bericht aus den Organen des Kreisverbandes
- Berichte aus den Arbeitskreisen
- Berichte von LPR, LDK und BDK
- Berichte aus den Fraktionen (Land, Bund, Stadtrat)

(5) Nach Beschluss über die Tagesordnung kann diese nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ergänzt werden. Tagungsbedingte Änderungen in der Reihenfolge erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Tagesordnungspunktes bedarf der 2/3-Mehrheit. Die erneute Beschlussfassung über einen auf der vorangegangenen Versammlung abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholen eines verabschiedeten Antrags) kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einen Tagesordnungspunkt absetzen, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Gemeinsame Beratung gleichartiger oder zusammenhängender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

### 3. Verlauf, Protokoll

(1) Die/der VersammlungsleiterIn hat über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache zu eröffnen. Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die/der VersammlungsleiterIn die Aussprache für geschlossen.

(2) Auf Antrag kann die Beratung auf eine spätere Mitgliederversammlung vertagt, an den Vorstand überwiesen oder die Aussprache oder Redeliste geschlossen werden.

(3) Es darf nur sprechen, wem, die/der VersammlungsleiterIn das Wort erteilt hat.

(4) Die Reihenfolge der RednerInnen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der VersammlungsleiterIn kann - wenn Frauen oder Männer auf der Redeliste unterrepräsentiert sind – das unterrepräsentierte Geschlecht in der Reihenfolge der jeweiligen Wortmeldungen vorziehen. Sie/er muss dies der Versammlung mitteilen.

Befinden sich auf der Redeliste keine Frauen (mehr), können die Frauen per Vetorecht (§ 10 Abs. 3 Satzung) den Schluss der Debatte beschließen (einfache Mehrheit).

Die Versammlungsleitung kann zu Beginn der Aussprache einer/einem oder mehreren BerichterstellerInnen das Wort erteilen.

(5) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die/der VersammlungsleiterIn vorrangig das Wort. Der Geschäftsordnungsantrag muss mit Bezug auf den Verhandlungsgegenstand begründet werden. Nach nur einer Gegenrede entscheidet die Versammlung über Annahme. Auf Antrag entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über die Eröffnung einer Debatte zu den Geschäftsordnungsanträgen. Die jeweilige Redezeit beträgt fünf Minuten.

(6) Zu einer Erklärung zur Aussprache (persönliche Erklärung) wird das Wort nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Eine Erklärung außerhalb der Tagesordnung erfolgt vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt.

Wortmeldungen zu Erklärungen sind deutlich kenntlich zu machen. Die Redezeit beträgt in der Regel nicht mehr als fünf Minuten. Es kann vor Eintritt in die Erklärung eine Verlängerung von maximal fünf Minuten gewährt werden.

(7) Zum selben Tagesordnungspunkt darf jede/r zweimal drei Minuten reden. Für eine Antragsbegründung stehen jeweils fünf Minuten zur Verfügung.

(8) Die/der VersammlungsleiterIn kann RednerInnen zur Ordnung rufen, wenn sie

- die Redezeit deutlich überschreiten;
- vom Verhandlungsgegenstand trotz Hinweis abweichen.

Mit einem erneuten Ordnungsruf wird der/dem RednerIn das Wort entzogen.

(9) Die Versammlung ist beschlussunfähig, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Wird ein Antrag gestellt, entscheidet die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Versammlungsleitung kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Versammlung zu schließen.

(10) Die Versammlungsleitung kann aus wichtigen Gründen oder auf Antrag die Versammlung kurzzeitig zur Beratung unterbrechen. Dies erfolgt insbesondere wenn:

- der Anspruch auf das Veto- und Beratungsrecht der Frauen unter sich angemeldet wird;
- Auslegungsfragen von Antragstexten zu klären sind;
- die Reihenfolge der Wortmeldungen oder ähnliches zwischen der Versammlungsleitung umstritten ist.

(11) Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass eine eindeutige Beantwortung mit Ja oder Nein möglich ist. Auf Antrag kann die Teilung der Frage erfolgen. Ist über die Fragestellung kein Einvernehmen zu bilden, entscheidet die/der AntragstellerIn. Die Abstimmungsfrage ist unmittelbar vor der Abstimmung vorzulesen.

(12) Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit dies nicht gesetzlich, über die Satzung oder die Geschäftsordnung anderweitig geregelt ist. Stimmgleichheit verneint die Frage.

(13) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine namentliche Abstimmung erfolgen, sofern es sich nicht um folgende Fragen handelt:

- Sitzungsdauer, Tagesordnung und Versammlungsleitung;
- Vertagung, Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste;
- Überweisungen und Teilungen von Fragen.

(14) Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Es muss spätestens der Einladung der nachfolgenden Mitgliederversammlung beiliegen. Die nachfolgende Versammlung genehmigt das Protokoll.

### III. Vorstand

(1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig an einem vom Vorstand festzulegenden Termin statt. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. Die Mitglieder sind von dem Termin in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Teilnahmeverhinderung ist der Geschäftsstelle oder einem anderen Vorstandsmitglied mitzuteilen.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich, mit Ausnahme bei:

Angelegenheiten, die das Persönlichkeitsrecht von Mitgliedern verletzen oder den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen;

- bei Personalangelegenheiten;

- auf Antrag der Geschäftsführung und/oder der/des Schatzmeisterin/s bei Finanzangelegenheiten.

(4) Alle Verfahrensvorschriften der Mitgliederversammlung über Protokoll, Verlauf etc. gelten analog.

(5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird in dringenden Fällen von der Geschäftsführung das Einvernehmen der Vorstandsmitglieder telefonisch eingeholt, so ist auf der nachfolgenden Sitzung ein bestätigender Beschluss zu fassen.

(6) Anträge, insbesondere Anträge an den Aktionsfonds und Finanzanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

### IV. Arbeitskreise

(1) Der Kreisverband richtet zu politischen Themenkreisen (Kultur, Ökologie, Rassismus,...) und zu kontinuierlichen Aktivitäten (Grüne Bühne, Frühstücksforum, Redaktion „Lichtblick“) Arbeitskreise ein.

Arbeitskreise sind eine ständige Einrichtung ohne Charakter eines Organs, jedoch mit Rede- und Antragsrecht auf einer Mitgliederversammlung. Sie leiten den wesentlichen Teil der innerparteilichen Diskussion und inhaltlichen Arbeit.

Arbeitskreise stehen grundsätzlich jeder/jedem interessierten BürgerIn offen.

(2) Die Arbeitskreise tagen regelmäßig und öffentlich. Das Verfahren der Einladung regeln die Arbeitskreise autonom. Eine Bekanntmachung im Mitgliederrundbrief und der grünen Zeitung („Grüner Lichtblick“) muss erfolgen.

(3) Arbeitskreise benennen Kontaktpersonen, die den Organen des Kreisverbandes und der Landes- und Bundespartei als SprecherInnen fungieren.

(4) Die durch Mitgliedschaft in den Ausschüssen der Stadt zuständigen Fraktionsmitglieder arbeiten in den entsprechenden Arbeitskreisen mit. Die Arbeitskreise entwickeln und beschließen Empfehlungen für die parlamentarische und außerparlamentarische Arbeit.

(5) Für alle Arbeitskreise besteht eine Berichtspflicht auf den Mitgliederversammlungen. Berichte sollen mindestens zweimal jährlich erfolgen. Sie müssen bei besonderen Aufgabenstellungen oder auf Antrag von Organen des Kreisverbandes erfolgen. Die Berichte sind in Kurzform schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu verschicken. Gleiches gilt für Beschlussvorlagen.

(6) Über Arbeitskreissitzungen werden in der Regel Protokolle angefertigt, die in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes und der Fraktion zur Einsicht gehalten werden.

(7) Für gemeinsame Sitzungen von Arbeitskreisen, der Fraktion und dem Kreisverband gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Kreisverbandes. Dies gilt insbesondere für alle Finanzentscheidungen.

(8) Die Geschäftsordnung kann durch Statute der Arbeitskreise, die diese autonom fassen, ergänzt werden, wenn diese nicht in Widerspruch zu Satzungsbestimmungen stehen.

#### V. Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften „Junge Grüne“ und „Grüne Frauen“ haben den Charakter eines Arbeitskreises (Punkt IV.), jedoch mit weitergehenden Rechten: Eigene Öffentlichkeitsarbeit, Finanzmittelgarantie, Recht auf ein eigenes Statut (§ 7a, § 7b der Satzung).

#### VI. Übergangsbestimmungen

Werden zwischen der Stadtratsfraktion und dem Kreisverband gemeinsame Ausschüsse gebildet und sind diese in der Kreisverbandssatzung nicht geregelt, so wird eine gemeinsame Geschäftsordnung aufgestellt, die Bestandteil der Geschäftsordnungen beider Körperschaften ist. Verbindlicher Regelungsgegenstand sind Verfahren zur Kostenbeteiligung und zur Beschlussfassung über

finanzielle Angelegenheiten. Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Kassenordnung, der Auslagererstattungsordnung und der Geschäftsordnung dürfen nicht umgangen oder widersprochen werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 1990

Nach 22.30 Uhr dürfen generell keine Beschlüsse mehr gefasst werden. Ausnahmen können mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.